



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Linz
Der Präsident

Gruberstraße 20, Postfach 274
4010 Linz

helmut.hubner@justiz.gv.at
Telefon: 0732/7601 - 1100 DW
Telefax: 0732/7601 - 1103

An Herrn

Univ.Prof. Dr. Herbert HALLER

Vorsitzender des Arbeitsausschusses 9 des Österreich-Konvents

Wirtschaftsuniversität Wien

Althanstraße 39 - 45

1090 Wien

Betrifft: Konzept einer neuen Gerichtsorganisation

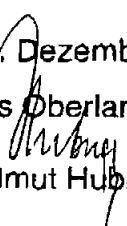
Sehr geehrter Herr Vorsitzender !

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte haben eine Stellungnahme zu einem Konzept einer neuen Gerichtsorganisation erarbeitet und erlauben sich, diese Stellungnahme zu übermitteln. Es besteht gerne die Bereitschaft, zu einzelnen Fragen schriftlich oder mündlich ergänzend Stellung zu nehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Linz, am 12. Dezember 2003

Der Präsident des Oberlandesgerichtes


(Dr. Helmut Hubner)

Stellungnahme

zur

Gerichtsorganisation

Der Arbeitsausschuss 9 des Österreich-Konvents befasst sich mit einer neuen Gerichtsorganisation. Vorschläge gehen in die Richtung einer Gerichtsstruktur in 3 Ebenen, nämlich Eingangsgerichte, Rechtsmittelgerichte und Oberster Gerichtshof. Bezüglich der Rechtsmittelgerichte soll es Vorschläge zur Beibehaltung der Oberlandesgerichte oder davon abweichend zur Übertragung deren Zuständigkeiten auf je ein Landesgericht in jedem Bundesland unter Auflassung der Oberlandesgerichte geben.

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte erlauben sich, hiezu nachstehende Stellungnahme abzugeben:

1. Grundstruktur mit 3 Gerichtsebenen

Eine Gerichtsorganisation mit Eingangsgerichten, Rechtsmittelgerichten und einem Obersten Gerichtshof vermag den erforderlichen Rechtsschutz in ausreichender und effizienter Weise zu gewährleisten und sollte angestrebt werden.

2. Rechtsmittelgerichte

2.1 Derzeitige Situation

Der Struktur von 2 Gerichtstypen von Eingangsgerichten folgt die Einrichtung von ebenfalls 2 Ebenen von Rechtsmittelgerichten, nämlich bei den

Landes- und den Oberlandesgerichten. Dies bedingt, dass 23 Gerichtshöfe in Rechtsmittelsachen zuständig sind. So viele und zum Teil sehr kleine Rechtsmittelgerichte erfordern zur Absicherung der Rechtseinheit und Rechtssicherheit entsprechend ausgeweitete Zugangsmöglichkeiten für Rechtsmittel zum Obersten Gerichtshof und damit als Rechtsmittelüberbau einen sehr groß dimensionierten Obersten Gerichtshof.

2.2 Richtereinsatz in Rechtsmittelsachen

Für die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der im Jahr 2000 bei den Bezirksgerichten eingesetzten 709 Richtern (Quelle: Vergleiche über die Auslastung der Richter und Richterinnen, BMJZahl 235.10/57-III 1/2001) waren bei den Landesgerichten in den Rechtsmittelsenaten in Zivil- und Strafsachen 204 Richter eingesetzt, das sind 29 %. Für die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 512 als Erstrichter bei den Landesgerichten eingesetzten Richter waren bei den Oberlandesgerichten 148 Richter in Rechtsmittelsachen eingesetzt, das sind ebenfalls 29 %. Rechnet man den Obersten Gerichtshof mit rund 55 Richtern in der Rechtsprechung hinzu, ergibt sich ein nicht unbeträchtlicher mit Rechtsmittelsachen befasster Anteil an Richtern, nämlich insgesamt 33 %. Diese Zahlen können größenordnungsmäßig auch für die nachfolgenden Jahre herangezogen werden.

3. Personelle Ausgestaltung neuer Rechtsmittelgerichte

3.1 Rechtsmittelgerichte auf der Basis der bisherigen Oberlandesgerichte

Der Aufteilungsschlüssel aus den Anfallszahlen 2000 des richterlichen Sonderanfalls ergäbe aus rund 341 Rechtsmittelrichtern (Stand 2000 von 352 Richtern abzüglich der seither erfolgten Reduzierungen von rund 3 %):

Oberlandesgerichtssprengel Wien	49,7 % oder 169 Richter
Oberlandesgerichtssprengel Graz	18,8 % oder 64 Richter
Oberlandesgerichtssprengel Linz	18,7 % oder 64 Richter
Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck	12,8 % oder 44 Richter

Dies zeigt, dass Rechtsmittelgerichte auf der Basis der bisherigen Oberlandesgerichte größenordnungsmäßig spezialisierungsfähig sind, ohne unüberschaubar zu werden, und internationalen Vergleichen standhalten.

3.2 Rechtsmittelgerichte auf der Basis von Landesgerichten

Der Aufteilungsschlüssel aus den Anfallszahlen 2000 des richterlichen Sonderanfalls ergibt aus 341 Rechtsmittelrichtern (Stand 2000 von 352 Richter abzüglich der mittlerweile erfolgten Reduzierungen):

Wien	32,3 % oder 110 Richter
Niederösterreich	14,8 % oder 50 Richter
Burgenland	2,5 % oder 9 Richter
Steiermark	12,6 % oder 43 Richter
Kärnten	6,2 % oder 21 Richter
Oberösterreich	12,3 % oder 42 Richter
Salzburg	6,5 % oder 22 Richter
Tirol	8,7 % oder 30 Richter
Vorarlberg	4,1 % oder 14 Richter

Diese Aufstellung zeigt ein sehr inhomogenes Bild der Größe von Rechtsmittelgerichten in den Bundesländern (zwischen Wien und dem Burgenland ein mehr als 10-facher Unterschied).

3.3 Bedarf von Rechtsmittelsenaten pro Rechtsmittelgericht

Die Rechtsmittelsenate, Landes- und Oberlandesgerichte zusammen, teilen sich nach Sparten wie folgt auf (Berechnungsweise: jeweils nach den Daten des Personalinformationssystems eingesetzte Richterkapazitäten dividiert durch 3):

Zivil- und Außerstreitsachen	87 Senate oder 73 %
Strafsenate	21 Senate oder 18 %
Arbeits- und Sozialrechtssenate	10 Senate oder 9 %

Legt man als Mindestanforderung für ein modernes und leistungsfähiges Rechtsmittelgericht zumindest einen einzigen für Arbeits- und Sozialrechts-sachen spezialisierten Rechtsmittelsenat zugrunde, ergibt sich aus dem angeführten Verhältnis als Mindestbedarf eines spezialisierungsfähigen Rechtsmittelgerichtes:

Arbeits- und Sozialrechtssachen	1 Senat
Strafsachen	2 Senate
Zivil- und Außerstreitsachen	9 Senate

Für zusammen 12 Senate ist demnach eine Mindestzahl von 36 Rechtsmit- telrichtern pro Rechtsmittelgericht erforderlich.

Diese Zahl erreichen die Landesgerichte in den Bundesländern Wien, Niederösterreich, Steiermark und Oberösterreich, während in den anderen Bundesländern diese Zahl nicht erreicht wird. Wird diese Zahl nicht erreicht, bedeutet dies eine verringerte Spezialisierungsmöglichkeit. Diese Mindest- spezialisierungsmöglichkeit in den Kernbereichen könnte zusätzlich einge-engt werden, wenn sich anlässlich der Zusammenlegung der Rechtsmittelsachen in einer Gerichtseinheit in der Folge Synergieeffekte und damit Sparpotentiale ergeben und die Zahl der Richter verringert werden sollte. Daher sollten die Rechtsmittelgerichte über der Mindestzahl angelegt werden.

Bei gemeinsamen Rechtsmittelgerichten mehrerer Bundesländer würden die dadurch entstandenen Einheiten den erwähnten Anforderungen entspre-chen. Diese Gegenüberstellung der beiden Modelle spricht aus dem zahlen-mäßigen Vergleich für 4 Rechtsmittelgerichte im Bundesgebiet. Dadurch würden homogene, spezialisierungsfähige, überschaubare und im interna-tionalen Vergleich konkurrenzfähige Rechtsmittelgerichte ausgestaltet werden können.

4. Einzelaspekte zur Organisation der Rechtsmittelgerichte

4.1 Auswirkungen auf den Obersten Gerichtshof

Die Aufgaben des Obersten Gerichtshofs könnten bei einer Struktur von 4 Rechtsmittelgerichten bezüglich der Absicherung der Rechtseinheitlichkeit und Rechtssicherheit reduziert werden. Aus diesem Grund könnten die Zugangsmöglichkeiten zum Höchstgericht neu und einschränkender definiert werden.

4.2 Auswirkungen auf die Parteien

Mit 4 Rechtsmittelgerichten stehen den Parteien spezialisierte und für alle Bürger im Bundesgebiet gleichwertige Rechtsmittelgerichte zur Verfügung. Die Rechtsmittelgerichte wären zudem in einer solchen örtlichen und organisatorischen Entfernung zum Erstgericht, dass einerseits die Parteien keine Nähe zwischen Erstgerichten und Rechtsmittelgerichten verspüren, andererseits sind die Rechtsmittelgerichte doch wieder so nahe, dass die Zugehörigkeit zu den Erstgerichten überblickbar ist. Dies erscheint ein wichtiger Faktor zur Sicherung des Vertrauens der Bürger in die Justiz.

4.3 Örtliche Nähe bei Berufungsverhandlungen

Wenngleich die bestmögliche Gewähr der Rechtssicherheit für den Bürger an erster Stelle steht, müssen Rechtsmittelgerichte mit Rücksicht auf Verhandlungen auch eine örtliche Nähe zu den Bürgern aufweisen. Von den 46.344 bei den Landes- und Oberlandesgerichten im Jahr 2002 eingebrachten Rechtsmitteln entfallen rund drei Viertel auf nichtöffentliche Entscheidungen und rund ein Viertel, das sind rund 12.500 Verfahren, auf Entscheidungen mit vorangegangener Verhandlung. Wo die nichtöffentlichen Entscheidungen gefällt und ausgefertigt werden, tangiert die Parteien nicht, wohl aber, wo die Verhandlungen abgehalten werden. Die Oberlandesgerichte Graz und Linz haben eine jahrzehntelange Erfahrung mit der Abhaltung von Berufungsverhandlungen in Klagenfurt bzw. in Salzburg. Diese Praxis bringt die erforderliche Nähe zu den Parteien, sie wird seit jeher positiv aufgenommen und hat sich im Interesse der Parteien und der

Parteienvertreter sehr bewährt. Eine Erweiterung auf Berufungsverhandlungen der neuen Rechtsmittelgerichte auch bei den bisherigen Landesgerichten erscheint vorstellbar.

4.4 Forderung nach je einem Rechtsmittelgericht pro Bundesland

Gelegentlich ist das Argument zu hören, dass in jedem Bundesland eine "Volljustiz", also auch ein Rechtsmittelgericht vorhanden sein muss. Im Interesse der Bevölkerung ist eine bestmögliche Gerichtsstruktur anzustreben. Wenn diese Struktur länderübergreifend zu den besten Ergebnissen führt, ist dem auch der Vorrang zu geben. Die Bürgernähe kann auch bei Zusammenlegung von Bundesländern in einem gemeinsamen Rechtsmittelgericht gewahrt werden. Prestigeüberlegungen einzelner Bundesländer sollten keine Rolle spielen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die derzeitige Benennung der Oberlandesgerichte nach dem Verwaltungssitz diejenigen Bundesländer vernachlässigt, die keinen Verwaltungssitz aufweisen. Daher erscheint eine Neubenennung der künftigen Rechtsmittelgerichte bei länderübergreifenden Sprengeln z. B. etwa als "Oberlandesgericht für Oberösterreich und Salzburg" oder als "Regionalgericht für Kärnten und Steiermark" oder auch als "Rechtsmittelgericht für Oberösterreich und Salzburg" sinnvoll. Damit tritt die Bedeutung des Verwaltungssitzes des Gerichtes völlig in den Hintergrund. Auch der Bürger spürt die Lage des Verwaltungssitzes nicht, weil die Rechtsmittelgerichte in Gerichten in seiner örtlichen Nähe verhandeln. Bezüglich einer allfälligen Neubezeichnung besteht noch keine Einhelligkeit unter den Präsidenten der Oberlandesgerichte.

4.5 Oberstaatsanwaltschaften

Die mit der Vertretung bei Rechtsmitteln in Strafsachen betrauten Oberstaatsanwaltschaften sind zahlenmäßig sehr klein und eine Aufteilung in eine 4 übersteigende Zahl von Rechtsmittelgerichten würde für einige Bundesländer nur einen Oberstaatsanwalt oder sogar weniger als eine ganze Kraft erfordern. Aus Gründen der Verwaltung der Oberstaatsanwaltschaft und der Vertretung müssten zumindest 2 Personen eingesetzt

werden. So wäre die Mindestzahl der Personen, die in den Oberstaatsanwaltschaften in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg zu besetzen wäre, nicht ausgelastet (also in jenen Bundesländern, die auch für ein spezialisiertes Rechtsmittelgericht in einem wünschenswerten Ausmaß zu klein sind).

5. Justizverwaltung

5.1 Personenbezogene Justizverwaltung

Eine personenbezogene Justizverwaltung kann sinnvoll und ökonomisch nur ab einer Größenordnung der derzeitigen Oberlandesgerichtssprengel geführt werden. Dies betrifft die Aufnahme von Personen, die Vertretung (die in einem größeren Bereich innerhalb des Sprengels erfolgt, bei Landesgerichten naturgemäß nur über die Zentralstelle), die Ausbildung (die in kleinen Sprengeln gar nicht, sondern nur über die Zentralstelle mit anderen Einheiten erfolgen kann), die Spezialmaterien (spezialisierte Aufgaben erfordern eine dazu passende Arbeitsorganisation, die nur ab einer gewissen Größe erzielbar ist) etc. Eine Verwaltungszersplitterung führt zwangsläufig zu einer Stärkung zentralistischer Elemente und würde damit dem föderativen Gedanken geradezu zuwiderlaufen. Freiwillige Kooperationen mit anderen Gerichten führen zu komplizierten und arbeitsaufwändigen Koordinierungen. Insgesamt würde die Verwaltung bei einer Aufteilung auf Landesgerichte zu beträchtlichen Mehrkosten führen, wie bereits in Details dem Bundesministerium für Justiz im Juni 2001 berichtet worden ist.

5.2 Sachbezogene Justizverwaltung

Die Justizverwaltung der Oberlandesgerichte ist in den Bereichen der Justizverwaltung der Bezirks- und Landesgerichte Berufungsinstanz gegen Bescheide. Auch hier gelten die in der Rechtsprechung gemachten Erfahrungen einer Verstärkung der Rechtseinheit und Rechtssicherheit bei größeren Einheiten. Auch die gesamte Verwaltung des Sach- und Personalaufwandes spricht gegen zu kleine Einheiten.

6. Zusammenfassung

Eine Gerichtsorganisation mit Eingangsgerichten, bundesländerübergreifenden Rechtsmittelgerichten und einem Obersten Gerichtshof vermag den erforderlichen Rechtsschutz in ausreichender und effizienter Weise zu gewährleisten und sollte angestrebt werden.

Die Organisation moderner, leistungsfähiger und international anerkannter Rechtsmittelgerichte verlangt einen höheren Grad der Spezialisierung und damit eine Größenordnung, die im Bundesgebiet mit der Schaffung von 4 Rechtsmittelgerichten und einem Obersten Gerichtshof gegeben ist. Landesgerichte in jedem Bundesland gewährleisten dies nicht.

Eine Zersplitterung der Justizverwaltung unter die zuvor dargestellten Verwaltungsgrößen führt zu erheblichen Nachteilen kleiner Einheiten, einem verstärkten Zentralismus und deutlich höheren Verwaltungskosten.